

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 40=60 (1894)

Heft: 44

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

reflektieren müssen und was dann? Und wie weit wird es noch mit der Verbesserung der Waffen und Verstärkung der Zerstörungsmittel kommen? Man gelangt da schon in das Gebiet des Grauenshaften. Und doch will man nichts von einer Änderung der eingeschlagenen Richtung wissen!

(Fortsetzung folgt.)

Ergänzungen zur dritten Auflage des Heerwesens der österreichisch-ungarischen Monarchie.

Von Karl Glückmann, k. u. k. Oberstlieut. im Generalstabs-Korps. Wien 1894, Verlag von L. W. Seidel & Sohn. Preis Fr. 1. 35.

Das vorliegende Heft enthält die seit dem Erscheinen der 3. Auflage des Glückmann'schen Handbuches über die österreichisch-ungarische Armee bekannt gewordenen wichtigeren Änderungen. Ganz neu sind darin die Organisation der Feld-Artillerie (einschliesslich der Feld-Reserve-Anstalten), der Pioniertruppe und des Pionier-Zugwesens bearbeitet.

C. H. E.

Gliederung und Ausrüstung der Armee im Felde.

Zum Gebrauch bei taktischen Aufgaben, bei Generalstabsreisen, taktischen Übungsreisen und -ritten, Kriegsspielen u. dgl., nach den neuesten organischen Bestimmungen und Dienstvorschriften zusammengestellt und herausgegeben von A. Springer, k. u. k. Hauptmann im Geniestabe. 2. Auflage. Wien 1894, L. W. Seidel & Sohn. Preis Fr. 1. 10.

Diese in Form einer Tabelle bearbeitete Übersicht der Gliederung und Zusammensetzung der Hauptquartiere, Armeekorps und Divisionen ist durch mehrfachen Farbendruck recht klar und bietet trotzdem überraschend viele Einzelheiten in Bezug auf Effektivstärken, Munitions- und Werkzeugausrüstung, Verpflegsvorräte u. a. m. Für die im Titel angegebenen Zwecke ist diese Tabelle jedenfalls sehr brauchbar und wäre es auf jeden Fall recht wünschenswert, wenn auch über unsere Armee eine ähnliche Arbeit veröffentlicht würde. Gleichzeitig mit dieser Ausgabe der Tabelle wurden Ergänzungen, Berichtigungen und Deckblätter zu der früheren Auflage ausgegeben, welche zum Preise von 50 Cts. erhältlich sind.

C. H. E.

Eidgenossenschaft.

— (Antrag betreffend Abgabe von Ordonnanzschuhen.)

Der Bundesversammlung wird folgender Bundesbeschluss betreffend Abgabe von Ordonnanzschuhen an dienstthuende wehrpflichtige Landwehrosoldaten beantragt: Art. 1. Die dienstpflichtigen Landwehrosoldaten sind zum einmaligen Bezuge eines Paares Ordonnanzschuhe zum reduzierten Preise von 10 Fr. berechtigt, sofern sie nicht im Auszuge gemäss dem ihnen laut Bundesbeschluss vom 21./28. März 1893 zustehenden Rechte bereits drei Paar Ordonnanzschuhe zu reduziertem Preise bezogen haben. Der Bezug findet jeweilen bei Beginn eines Dienstes statt. Art. 2. Im übrigen finden die Bestimmungen der

Art. 4, 5 und 6 des Bundesbeschlusses vom 21./28. März 1893 Anwendung. Art. 3. Dieser Beschluss tritt, als nicht allgemein verbindlicher Natur, sofort in Kraft. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung desselben beauftragt.

— (Neue Vorschriften.) Es wird erlassen: 1) ein Reglement über die Militärtransporte auf Eisenbahnen und Dampfschiffen; 2) ein Regulativ betr. das Kassa- und Rechnungswesen bei der Verwaltung der Befestigungen von St. Maurice. Erstere Verordnung tritt mit dem 1. Januar 1895 in Kraft.

— (Über das neue Transportreglement) berichtet die „Nat.-Ztg.“: Der Bundesrat hat am 16. ein ihm vom Militärdepartement vorgelegtes neues Reglement über Militärtransporte auf Eisenbahnen und Dampfschiffen genehmigt. Dasselbe ersetzt das gleichnamige Reglement vom 3. November 1885 und unterscheidet sich von diesem im wesentlichen dadurch, dass es sowohl Bestimmungen für den Friedensbetrieb, als solche für den Kriegsbetrieb enthält, während das alte Reglement sich nur auf Militärtransporte in Friedenszeiten bezog und sich für den Kriegsfall mit der Bemerkung begnügte, dass der Kriegsbetrieb die gesamte Leitung des Bahnbetriebes und die Verfügung über das Personal in die Hände des dem Armeestabe zugewiesenen Oberbetriebschefs lege, und dass er vor allem die militärischen Bedürfnisse zu befriedigen habe und die Forderungen des bürgerlichen und Handelsverkehrs nur insoweit berücksichtige, als erstere dies zulassen.

Weiterhin enthält das neue Reglement gegenüber dem alten folgende Abänderungen resp. Verbesserungen: Eingehende, deutliche Vorschriften für die Anordnung und Durchführung von Militärtransporten, insbesondere zu Händen der Truppenkommandanten, präzise Vorschriften für die Vorbereitung des Transportes, Rekognoszierung des Bahnhofes, für das Verhalten während des Transportes und für Verpflegung. Das alte Reglement ist in dieser Beziehung lückenhaft. Das neue Reglement enthält Vorschriften für die Bahnhofskommandanten und die andern Funktionäre des Eisenbahndienstes (Bahnhofsvorstand, Zugführer), sowie Vorschriften betreffend Benutzung des Bahntelegraphen; diese Bestimmungen fehlten bisher. Bezüglich des Transportes von Verpflegungsgegenständen verweist das alte Reglement auf die jeweiligen allgemeinen Transportbestimmungen, das neue hat besondere Bestimmungen hierüber aufgenommen. Es enthält ferner Bestimmungen für den Transport von Kriegsgefangenen, die bisher fehlten und giebt die Zugkompositionen für die Militärtransporte an, worüber das alte Reglement nichts enthielt.

— VI. Division. (Zahlreiche Typhuserkrankungen bei dem Bataillon 72) sollen, wie die Agentur Berna berichtet, nach dem letzten Wiederholungskurs und zwar besonders bei der 2. und 3. Kompagnie vorgekommen sein. Ungefähr 40 Soldaten befinden sich zu Hause auf dem Krankenlager, einige davon mit schweren Begleiterscheinungen. Über die Ursache herrschen verschiedene Vermutungen. Eine genaue Untersuchung, wie sie letztes Jahr Herr Oberst Dr. Bircher, Korpsarzt des II. Korps nach dem Truppenzusammenzug vorgenommen hat, wird wohl bald Gewissheit und nützliche Lehren für die Zukunft geben.

— (Inspektion und Unterricht des Landsturms.) Das am 12. Oktober in Kraft erwachsene Bundesgesetz lautet: Der bewaffnete Landsturm vom 20. Altersjahre an wird zur Bereinigung der Kontrollen und zur Inspektion jährlich für einen Tag einberufen. An diesem Tage soll nach beendigter Inspektion Unterricht erteilt werden. Die Infanterie des Landsturms ist überdies verpflichtet, an den Schiessübungen der freiwilligen Schiessvereine

teilzunehmen. Der Bundesrat wird das Nähere über den Vollzug dieser Vorschriften anordnen.

Die Cadres des bewaffneten und unbewaffneten Landsturms können überdies alle Jahre zu ein- oder zweitägigen Übungen einberufen werden. Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten des Landsturms erhalten für jeden Übungstag einen Franken Sold. Bei eintägigen Übungen werden dieselben überdies über Mittag verpflegt, bei mehrtägigen Übungen erhalten sie vollständige Verpflegung während der Dauer des Dienstes. Die Landsturmpflichtigen vom 20. bis zum vollendeten 44. Altersjahre bleiben den Bestimmungen des Bundesgesetzes betreffend den Militärflichtersatz vom 28. Juni 1878 unterworfen. Denjenigen Landsturmpflichtigen jedoch, welche in einem Jahre mehr als einen Übungstag mitgemacht haben, wird für das betreffende Jahr die Hälfte der Personalsteuer erlassen. Die Einberufung zur nachträglichen Erfüllung der Schiesspflicht giebt kein Recht auf diese Begünstigung.

Die in diesem Gesetze vorgesehenen Inspektionen und Übungen sind als eidgenössischer Militärdienst zu betrachten, und es finden daher für dieselben die Militärstrafgesetze Anwendung. Das erste und das letzte Alinea des Art. 3 des Bundesgesetzes betreffend den Landsturm der schweizerischen Eidgenossenschaft vom 4. Dezember 1886 sind aufgehoben.

— (Militärischer Vorunterricht Winterthur und Umgebung.) Der diesjährige Herbstkurs zählt im ganzen 675 Schüler und 110 Instruktoren, das leitende Komitee und die beaufsichtigenden Offiziere inbegriffen. Der Unterricht wird in 24 verschiedenen Sektionen erteilt, die sich in folgender Weise in 6 Kreise einordnen: 1. Kreis: Andelfingen, Feuerthalen, Rheinau, Stammheim, Uhwiesen. 2. Kreis: Bülach, Rafzerfeld, Rorbas. 3. Kreis: Kloten, Niederglatt, Stadel-Windlach. 4. Kreis: Seuzach, Töss, Veltheim, Winterthur, Wülflingen. 5. Kreis: Elgg, Ellikon, Oberwinterthur, Rätterschen, Wiesendangen. 6. Kreis: Kollbrunn-Weisslingen, Seen, Turbenthal. Die gemeinsame Schlussübung mit Inspektion findet am 18. Nov. in Winterthur statt.

— (Militärischer Vorunterricht Bern.) Sonntag den 21. Okt. hat bei der Kaserne auf dem Beundenfeld programmgemäss der Schlussakt des militärischen Vorunterrichts stattgefunden. Die Inspektion wurde von Herrn Oberstlieutenant Zwicky abgenommen. Der Bestand des Kreises Bern am Inspektionstage war cirka 300 Teilnehmer, von der Sektion Bern 190. An der Inspektion nahmen teil die Sektionen Bern, Köniz, Bümplitz, Jegenstorf, Belp, Niederscherli und Schwarzenburg. Münchenbuchsee musste wegen der Ferien des Seminars den Kurs früher beendigen.

— (Die Verwaltung in der Schiessschule in Wallenstadt) ist in den Verhandlungen des Kriegsgerichtes der VII. Division bei Anlass des Prozesses gegen Fourier Schlupe einer abfälligen Kritik unterzogen worden. Infolge dessen hat das eidg. Militärdepartement den Hrn. Oberstlieutenant Grütter von St. Gallen, Divisionskriegskommissär der VII. Division beauftragt, zu untersuchen, ob die Klagen gegen den Herrn Kasernenverwalter Heer und über die Rechnungsführung des Ordinäre begründet seien.

Einem Mitgeteilt des eidg. Militärdepartements, welches in der Tagespresse erschienen ist, entnehmen wir folgendes: „Aus der gründlich geführten Untersuchung ergibt sich, dass in Wallenstadt in administrativer Beziehung im Laufe der Jahre sich Platz-Usancen herausgebildet haben, welche von der auf andern Waffenplätzen geübten Praxis abweichen. Die am meisten angefochtene Einrichtung in dieser Richtung betrifft die Besorgung des Ordinäre durch Frauen statt durch Mannschaft. Hiebei ist jedoch zu bemerken, dass die in Schiessschulen

nach Wallenstadt einberufene Mannschaft aus Nachdienstpflichtigen besteht, die nicht nur eine intensive Detailinstruktion nötig haben, sondern zudem als Lehrkompanie für die gleichzeitig stattfindende Offiziersschiessschule ein ziemlich kompliziertes Schiessprogramm durchschliessen müssen und dass das Nachschiessen der Küchenmannschaft für das Instruktions- und Zeigerpersonal ungewöhnlich viel Zeit in Anspruch nehmen würde. Deshalb fand es der Schulkommandant für zweckmässig, das Kochen nicht durch die Mannschaft, sondern durch weibliche Köche besorgen zu lassen. Diese Anordnung hat sich bewährt, die Speisen wurden sehr gut zubereitet, was kaum der Fall wäre, wenn die Küche in einem so bunt zusammengesetzten Kurse, in dem sich selten Ordinäre- und Küchenchefs wie bei ganzen Bataillonen vorfinden, durch die Soldaten besorgt würde. In betreff der Bezahlung der Küchenbedienung auf Rechnung des Ordinäre wird darauf hingewiesen, dass der Überschuss aus dem Erlös der von der Mannschaft aufgelesenen Hülsen weit grösser ist, als in gewöhnlichen Wiederholungskursen, weil in den Schiessschulen viel mehr geschossen wird und auf dem Exerzierplatz sozusagen die letzte Hülse gefunden wird. Es ist infolgedessen in Wirklichkeit der Bund, der durch Gewährung des Überschusses des Hülsenertrages zu gunsten des Ordinäre die Kosten der Küchenbedienung trägt. Wenn nun die Besorgung der Küche durch Frauen nicht gerade als eine Notwendigkeit erscheint, so ist sie doch eine Massregel der Ökonomie gegenüber der Anstellung männlicher Bedienung, z. B. eines ständigen Ordinärechefs. Es sei noch erwähnt, dass die Küche sich in einem von den Mannschaftskasernen und den Esssälen isoliert dastehenden Gebäude befindet.

Auch das Offiziers-Ordinäre ist in der Presse bemängelt worden. Die Untersuchung hat ergeben, dass der Kasernenverwalter, Herr Hauptmann Heer, im Einverständnis mit dem Schulkommando seit Jahren die Offizierstafel bestellte zum Preise von Fr. 2 für Frühstück und Mittagessen, letzteres bestehend aus Suppe, zweif Fleisch nebst Gemüse, einem Dreier Wein und wöchentlich zwei- bis dreimal Früchte. Aus den Ordinärebüchern des Herrn Heer ergibt sich, dass ihm hiebei ein sehr bescheidener Gewinn verbleibt. Nach dem Urteile einer grossen Anzahl höherer Offiziere, welche in Wallenstadt Dienst gethan haben, sind bis jetzt beide Mahlzeiten stets gut präpariert und reichlich serviert worden. Dieses Urteil bestätigt auch Herr Oberstlieutenant Grütter mit dem Beifügen, dass er dieses Verfahren als durchaus im Interesse des Dienstes gelegen betrachte. Herr Heer steht schon seit 1861 im Amte; er hat sich unstreitig um die Hebung des Waffenplatzes Wallenstadt viele Verdienste erworben, er mag aber im Eifer bisweilen sich in Sachen gemischt haben, die nicht gerade in seinen Wirkungskreis fallen. Gleichwohl lag keine Veranlassung vor, ihn vor den Schranken des Gerichts und nachher in der Presse in so ehrenrühriger Weise anzugreifen.

Was den angeblichen „Stall“ betrifft, der dem Fourier Schlupe angewiesen worden war, so bestund derselbe nach der Aussage des Herrn Oberstlieutenant Grütter in einem hellen und geräumigen Dachbodenzimmer unmittelbar über den Lokalen des Schulkommandanten gelegen und auch von diesem angewiesen und nicht vom Kasernenverwalter, wie behauptet worden ist. Herr Oberstlieutenant Grütter kommt in seinem Berichte zu dem Schlusse, dass dem in der Presse gröblich an seiner Ehrenhaftigkeit angegriffenen Kasernenverwalter Hauptmann Heer volle Satisfaktion zu erteilen sei und dieser Schlussfolgerung hat sich das Militärdepartement angeschlossen.“

— († Oberstlieutenant Adolf Bürkli.) (Forts. u. Schluss.)

Für die innere Entwicklung der Schweiz und des schweizerischen Bundesstaates hinterliess aber die patriotische Einigung und Aufregung, zu welcher der Neuenburger Handel Veranlassung geboten hatte, nachhaltige Spuren auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens. Man hatte insbesondere einsehen gelernt, an welchen furchtbaren Schwächen unser Militärwesen noch krankte, und patriotische Männer unterliessen es nicht, schon dazumal Verbesserungsvorschläge zu machen, wie sie dann endlich im Jahr 1874 durch die neue, jetzt bestehende Militärorganisation verwirklicht wurden. Adolf Bürkli gehört mit zu diesen verdienstvollen Pionieren. Vor allem aus wirkte er nun in dem ihm 1858 definitiv übertragenen Waffenkommando der Artillerie auf eine gute Zusammensetzung seiner Truppe und auf die solide Ausbildung derselben. Sorgsam überwachte er die Auswahl seines Offiziers- und Unteroffizierskorps; mit seltenem Takte und mit gesundem Blicke wusste er strebsame Elemente hervorzuziehen, zurückstehende aufmunternd auf eine höhere Stufe zu bringen. Der in Waffenkommandanten-Bureaux selten in dieser Vollendung zu treffende Ton der Höflichkeit und dienstlich angemessener Bereitwilligkeit führte der zürcherischen Artillerie ungesucht überzählige Kräfte zu. Nur ein Beispiel hiefür: Ein nach Absolvierung seiner Studien dienstpflichtig gewordener junger Mann vom Lande meldete sich, dem Wunsche seines Vaters Rechnung tragend, beim Kommandanten der Scharfschützen zu dieser Waffe, und zwar als Aspirant. Sei es, dass das Wesen des jungen Mannes dem gestrengen Herrn Waffenkommandanten nicht zusagen mochte, oder dass ihm Körper und Intelligenz desselben für die Schützenwaffe zu wenig entwickelt schienen, genug, der junge Mann wurde mit zahlreichen Wenn und Aber und schliesslich mit der Bemerkung entlassen: „man wolle sehen“. Das war nun für denselben ausreichend, seiner eigenen persönlichen Neigung zu folgen. In rascher Gangart wurde der Weg von Wollishofen nach den Seidenhöfen zurückgelegt und dort beim Waffenkommandanten der Artillerie angeklopft. Freudlich empfangen, ward der vorher Abgewiesene hier nach kurzer Unterredung gerne als Aspirant der Artillerie aufgenommen. Er wurde nachher eifriger Artillerie-Offizier, kommandiert heute eine Division und das Vertrauen seiner Kameraden der Artillerie hat ihm die Nachfolge Bürklis im Ehrenamte eines Präsidenten der Feuerwerkergesellschaft zugewiesen.

Als in den Sechziger Jahren die technische Umgestaltung der Artillerie in rascher Anfeinanderfolge der Systeme der Waffe eine ganz veränderte Stellung anwies, konnte die strenge Gewissenhaftigkeit Adolf Bürklis es nicht mehr mit der dem Waffenkommandanten zufallenden Verantwortlichkeit vereinbaren, das Amt fortzuführen. Er hielt es für durchaus angezeigt, dass ein noch in aktivem Dienste stehender Offizier an die Spitze der Waffe gestellt werde. Weder dem Ansuchen seiner Oberbehörde noch denjenigen seines ihm in seltener Art anhänglichen Offizierskorps gelang es, ihn von dieser Entschliessung abwendig zu machen.

Als ehrenvolle Anerkennung für seine der Waffe geleisteten Dienste und als Beweis des ganz besonderen Vertrauens überreichte ihm das Offizierskorps der Artillerie ein aus der Künstlerhand von Goldschmied Fries hervorgegangenes prachtvolles silbernes Trinkgefäss.

Der Mathematisch-militärischen Gesellschaft und dem Artillerie-Kollegium gehörte von nun an das, was aus der unentwegt fortgesetzten militärischen Arbeit Bürklis hervorgieng. Und es ist dessen viel. Nur einmal noch war es ihm beschieden, aktiv einzugreifen; leider war

es keine erfreuliche Veranlassung. Es war in den Märztagen des Jahres 1871, als Zürich infolge des Tonhallenkrawalles das ungläubliche Bild einer revolutionären Stadt bot. Wie sich am Tage nach dem denkwürdigen Donnerstag und speziell am Samstag den endlich zur Wiederherstellung der Ruhe aufgebotenen Truppen freiwillige Organisationen unterstützend beigesellten, trat auch sofort Oberst Bürkli denselben bei. Man war an jenem befürchteten Samstag Abend in der Offizierskantine der alten Kaserne versammelt, von wo aus der Patrouillendienst der Berittenen organisiert war und wo auch der Kommandant der Internierungstruppen sich aufhielt. Es war gegen elf Uhr abends, als wir von einem Patrouillenritt nach der Villa Wesendonk in die Kaserne zurückkehrten. Eine Offiziersordonnanz, von der kantonalen Strafanstalt kommend, meldet den soeben abgeschlagenen Angriff der Tumultuanten auf den sogenannten Weiberbau und berichtet, dass durch das abgegebene Feuer der Besatzung eine Anzahl Leute getötet und verwundet worden seien. Einige der anwesenden Offiziere spendeten dem Verhalten der Besatzungstruppe für ihr energisches Handeln lauten Beifall. Erregt wie wir Oberstl. Bürkli weder vorher noch nachher jemals gesehen haben, erhebt er sich und protestiert laut dagegen, dass sich jemand dieses Ausganges freue, den er, wenn auch als eine unabweisbare Notwendigkeit, immerhin doch als ein Unglück betrachte. So war Oberstl. Adolf Bürkli: der treueste und aufopferndste Soldat, aber ein Mann, der im Bürger- wie im Wehrkleide stets mit einem Herzen voll ächter Menschenliebe seine Aufgabe durchführte. Er verblieb bei der berittenen Bürgerwache als gewöhnlicher Gemeiner, so lange dieselbe zu funktionieren hatte.

Und nun Oberstlieutenant Adolf Bürkli als litterarisch thätiger Militär, oder, sagen wir es passender: als Militärschriftsteller. Denn er war das im besten Sinne des Wortes. Neigung, die besonderer Veranlagung entspringen mochte, ein in ihm tief wurzelndes Bedürfnis, sich auch in der engen Arbeitsstube mit dem vaterländischen Wehrwesen zu befassen, führten den aus dem aktiven Dienst Ausgeschiedenen dazu, aus der Vergangenheit Lehren für die Zukunft zu schöpfen, und mit diesem Spiegelbild der vaterländischen Jugend Anregung zu bieten. Sein Verwandter und väterlicher Freund Wilhelm Meyer, der als Militärschriftsteller noch heute in höchster Achtung stehende Stadtsäckelmeister von Zürich war ihm hiebei Muster und Vorbild.

Beide waren eifrige, hervorragend thätige Mitglieder der militärisch-mathematischen Gesellschaft Zürichs, die seit bald zwei Jahrhunderten eine kleinere Zahl höherer Offiziere zu zwangloser Unterhaltung über Militärangelegenheiten vereinigt. Die Ergebnisse einlässlicher militärischer Studien gelangen hier zum Vortrage und zu freier Diskussion, und nachher nicht selten durch Drucklegung zu weiterer Verbreitung. Letzteres ganz besonders im Organ des Artilleriekollegiums, den „Neujahrsblättern der Feuerwerker-Gesellschaft.“ Nach dem Ableben des um das Artilleriekollegium durch seine litterarischen Arbeiten hochverdienten Oberstl. Nuescheler trat Stadtsäckelmeister Meyer, obgleich er niemals Artillerist war, mit grösstem Erfolge in dessen Fussstapfen; dem letztern folgte in gleich ausgezeichnete Weise, teilweise noch mit Benützung der Vorarbeiten Meyers, der mit dem Artilleriekollegium aufs innigste verwachsene und als Präsident erst diesen Sommer zurückgetretene Oberstl. Bürkli. Seit dem Jahre 1878 lieferte er nicht weniger als zehn der wertvollsten Monographien, welche in den weitesten Kreisen Aufnahme und Anerkennung gefunden haben. Mit Ausnahme des Neujahrsblattes von 1881, das Hannibals Zug über die Alpen behandelte,

enthalten sämtliche übrigen Blätter Partien der vaterländischen Kriegsgeschichte oder Lebensbilder hervorragender Landeskiner, Darstellungen der Wirksamkeit einzelner Personen oder von Truppen im ausländischen Militärdienst.

Die Schweizer im Dienste der holländisch-ostindischen Kompagnie (1879), der Abfall Belgiens von Holland und die Belagerung der Citadelle von Antwerpen in den Jahren 1830—1832 nach den Tagebuchaufzeichnungen des Generalmajors J. H. König von Glarus bearbeitet (1888), das Schweizerregiment von Roll in englischem Dienste (1893), das Schweizerregiment von Wattenwyl in englischem Dienste (1894) gehören in die Kategorie in sich vollständig abgeschlossener historischer Darlegungen. Die Biographien des Generals Bürkli von Hochburg (1878), von Niklaus Franz von Bachmann an der Letz (1882), von Generalmajor J. Chr. Ziegler (1884 und 1885), des eidgen. Obersten Eduard Ziegler (1886), des preussischen Husaren-Rittmeisters und nachherigen neapolitanischen Brigade-Generals Johann Ulrich von Orelli (1889), des Niklaus Emmanuel Fr. von Gonmoens, Obersten im Niederländischen Generalstab, sind in ihrer Art mustergiltige Bilder der Zeitläufe wie der Personen, die ihnen angehören. Bürkli ist äusserst vorsichtig in seinen Reflexionen, um so gründlicher dagegen in der Ineinander-Reihung der Vorkommnisse persönlicher und allgemeiner Natur. Seine Biographien sind ein kompaktes Gefüge aller nötigen Daten, in dem nur selten ein Glied mangelt; für den Historiker bilden sie eine unbezahlbare Fundgrube, für den denkenden Leser, speziell für die Jugend sind sie eine Quelle, aus der sie warme Vaterlandsliebe, echten Militärgeist, sittliche Kraft für alles Wahre und Edle schöpfen kann. Für das Institut der Neujahrsblätter selbst dürfen Bürkli's Arbeiten wohl unzweifelhaft zu den mustergültigsten Erscheinungen gezählt werden. Bürkli glorifiziert keineswegs den Militärdienst der Schweizer in fremdländischen Armeen.

Wohl aber hebt er die soldatische Treue und Tüchtigkeit hervor, da wo sie in glänzender Weise zur Verherrlichung des alten Schweizerruhmes zutage tritt, sei es nun im Dienste der Monarchie oder der Republik, im eigenen Lande oder auf fremder Erde. Nicht so bald wieder wird sich jemand finden, der seinem Vorgänger bezüglich schlichter, aber doch so fesselnder Darstellung und tiefem Gehalte der Neujahrsblätter so ebenbürtig zur Seite tritt wie Bürkli seinem Vorbild Wilhelm Meyer-Ott.

So ist es denn erklärlich, dass das zürcherische Artilleriekollegium seinem verstorbenen Ehrenmitgliede, dem langjährigen Quästor und Präsidenten, eine seltene Verehrung und Hochachtung entgegen brachte. Wenn das Verdienst geistig und sittlich hochstehender Menschen vor allem aus darin besteht, dass sie die, die mit ihnen in Verkehr treten, von selbst dazu veranlassen, nur ihr Bestes zur Geltung zu bringen, so hat Oberstl. Adolf Bürkli in allen den militärischen Kreisen, in denen er gewirkt und verkehrt hat, eine reiche Saat ausgestreut und auch zur Reife gebracht. Sein Tod ist daher für uns ein Tod auf dem Felde der Ehre, auch wenn er im Frieden erfolgt ist. Es ist der Abschluss eines thatenreichen, für das Vaterland und sein Wehrwesen segensreichen Wirkens, das keines besonderen Denkzeichens bedarf, um unvergessen zu bleiben.

Ausland.

Deutschland. (Die neu ausgegebene Felddienstordnung) für die deutsche Armee, vom deutschen Kaiser während seiner Nordlandfahrt in Märk an Bord

der „Hohenzollern“ am 20. Juli 1894 genehmigt, enthält zum ersten Male eingehende Anordnungen über die Verwendung der Radfahrer und des Luftballons. Überall, wo gute Strassen zu Gebote stehen, werden die Radfahrer herangezogen und zwar an Stelle der berittenen Ordnonanzen und der Meldereiter, ferner zur Besetzung der Relaisposten, dann bei dem Vorposten-Gros, den Vorposten-Kompagnien werden Radfahrer vorzugsweise und ausgiebig thätig sein können. Ebenso an Stelle der Meldereiter zwischen den einzelnen Gliedern der Vorposten, wo die Geländebeziehungen dies gestatten, sind Radfahrer mit Nutzen zu gebrauchen; der Vorposten-Kommandeur befiehlt die Zuteilung derselben an die sichernden Infanterie-Abteilungen. — Luftschifferabteilungen werden bei frühzeitiger Verwendung und günstigen Beobachtungsverhältnissen sowohl im Feld- als Festungsdienst wertvolle Dienste leisten und die Meldungen der aufklärenden Kavallerie wesentlich ergänzen. Auf dem Marsche befindet sich die Luftschifferabteilung in der Regel bei der Avantgarde, während die sogenannten Gaskolonnen nach Anordnung der höhern Truppenführer hinter den Munitionskolonnen und Train sich bewegen.

Frankreich. (Klagen über das Fleisch), welches den Truppen geliefert wird, sind seit Jahren hundert Mal wiederholt worden. Diese Klagen werden aber, wie die „F. Milit.“ richtig bemerkt, nicht aufhören, so lange die Verwaltung nicht einen vernünftigen Preis bezahlt und bei Vergebung der Lieferungen nur auf die geringste Forderung sieht. Um einen zweckmässigen Vertrag abzuschliessen zu können, sei erforderlich, dass nicht nur verdächtige Bewerber im vornherein ausgeschlossen werden, sondern dass die Kommission auch ermittle, zu welchem Preis gutes Fleisch überhaupt geliefert werden könne.

Frankreich. (Verweigertes Quartier.) In dem Dorfe Raincy bei Paris verweigerten die Einwohner während der letzten Herbstmanöver einigen Soldaten, die mit Quartierscheinen versehen waren, die Aufnahme, und die Soldaten mussten trotz der vorhergegangenen anstrengenden Übung wieder abziehen. Die infolge dessen von der Militärbehörde gerichtlich belangten Einwohner sind jetzt zu einer so mässigen Geldbusse verurteilt worden, dass diese gelinde Strafe allgemeine Missbilligung hervorgeufen hat. (Köln. Ztg.)

Holland. (Neubewaffnung des Heeres.) Die im Jahre 1886 eingesetzte Militärkommission hat sich nach langen Beratungen und Versuchen für Einführung des 6 Millimeter Repetiergewehres System Mannlicher entschieden. Der Kriegsminister beantragt bei der zweiten Kammer die Bewilligung von 140,000 Infanteriegewehren und 6500 Karabinern nebst je 400 scharfen und 40 Platzpatronen verteilt auf zwei Jahre.

Verschiedenes.

— (Befehle Dragomirow's.) Die eigenartige Persönlichkeit des kommandierenden Generals des Militärbezirkes Kijew dürfte wohl keinem unserer Leser unbekannt sein.

Da Dragomirow nicht nur in dem ihm unterstehenden Militärbezirke der Truppenausbildung eine besondere Richtung giebt, sondern auch vermöge seiner ehemaligen Stellung als Direktor der Generalstabs-Akademie und vermöge seiner schriftstellerischen Thätigkeit einen grossen Teil des russischen Offizierskorps, d. h. der russischen Armee beeinflusst, erscheint es von besonderem Interesse, seine Kundgebungen aufmerksam zu verfolgen.

Seine Tagesbefehle in Suworow'schem Stile sind Muster lakonischer Kürze und Präzision, oft auch russi-